

Hinweis der Schriftleitung:

Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 9. April 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210409_Aenderung_Schulen-Coronaverordnung.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung*)
Vom 9. April 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I. S. 370), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 26. März 2021 (ersatzverkündet am 26. März 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210326_Corona-Bekämpfungsverordnung.html), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Schulen-Coronaverordnung

Die Schulen-Coronaverordnung vom 12. März 2021 (ersatzverkündet am 12. März 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210312_SchulenVO.html) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „11. April“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. April 2021

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- b) In Absatz 1 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „11. April“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „11. April“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „11. April“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 7 wird die Angabe „11. April“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.
3. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „11. April“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „11. April“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.
4. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „11. April“ durch die Angabe „18. April“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. April 2021 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 12. März 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-52

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 9. April 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Durch die Änderungsverordnung wird bestimmt, dass die Geltungsdauer der aktuellen Schulen-Coronaverordnung und damit z.B. auch die Vorschriften zur erweiterten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen (§ 5) und zur Zulässigkeit von Prüfungen in Schulen (§ 7, § 7a), welche ursprünglich bis zum 11. April 2021 befristet waren, nunmehr bis einschließlich zum 18. April 2021 verlängert werden. Die Begründung zur Ausgangsverordnung vom 12. März 2021 - in Kraft seit dem 15. März 2021 - gilt insoweit fort.

Anlass für die einwöchige Verlängerung der Geltungsdauer der Schulen-Coronaverordnung vom 12. März 2021 ist die Dauer der Osterferien bis zum 18. April 2021. In der Zeit der verlängerten

Geltungsdauer findet mithin in den Schulen aufgrund von Ferien kein üblicher Präsenzunterricht statt. Gleichwohl sind weiterhin auch für diese Ferienzeit schulspezifische infektionsschutzrechtliche Regelungen im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus erforderlich. So arbeiten an Schulen tätige Personen auch in Ferienzeiten in Schulen. Überdies gibt es im Rahmen des schulischen Ganztags- und der schulischen Betreuung auch Ferienangebote. Auch muss es weiterhin zulässig sein, ggf. Prüfungen in Schulen durchzuführen. Diese und weitere Sachverhalte, die in den Osterferien schulisch bedingte Präsenzzeiten von Personen in Schule umfassen, erfordern eine Weitergeltung der bestehenden Regelungen, insbesondere auch zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht.

Die aktuell bestehende infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein steht dem schon deswegen nicht entgegen, weil der übliche schulische Präsenzbetrieb aufgrund von Ferien gerade nicht stattfindet. Überdies ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 19. April 2021 die Schulen-Coronaverordnung in Anbetracht der dann bestehenden und sich entwickelnden infektionshygienischen Lage in Schleswig-Holstein neu zu fassen. Insofern ist es sachgerecht, die Geltungsdauer der aktuellen Schulen-Coronaverordnung zunächst an den Ablauf der Osterferien anzupassen.